

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1663-1 und 2/92

Wien, 18. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Fachhochschul-Studien-
gänge (FHStG);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

WIENER GESETZENTWURF	
El.	63 GE/92
Datum:	22. SEP. 1992
Verteilt	28.9.92 Peischl

St. Werner

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1663-1 und 2/92

Wien, 18. September 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Stellungnahme**

zu Zl. 51.002/17-I/B/14/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Auf das Schreiben vom 3. Juni 1992 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die dem Entwurf unausgesprochen zugrundeliegende Annahme einer "freien Marktregelung" auf dem Bildungssektor erweist sich als problematisch. Sie könnte nämlich dazu führen, daß die Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen und deren Entwicklung nur im profitablen Bereich vorgenommen wird. Damit würde jeder Fortschritt außerhalb des "Marktbereiches" unmöglich gemacht werden.

Der Staat sollte für die berufliche Ausbildung in Form von Fachhochschul-Studiengängen für diejenigen Bereiche, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind, aber keine Gewinnorientierung erlauben, Sorge tragen. Es handelt sich hiebei neben dem Sozial- und Bildungsbereich vor allem um das Gebiet des Umweltschutzes sowie um neue Berufe im medizinischen Bereich.

- 2 -

Die angestrebte Vielfalt von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen erfordert nicht nur eine Qualitätssicherung, sondern auch ein bildungspolitisches Konzept für Fachhochschul-Studiengänge, welches der - oben aufgezeigten - Gefahr einer einseitigen Schwerpunktbildung gegensteuert. Dies erschien nicht nur deshalb von besonderer Bedeutung, weil bei den Lehrgangsteilnehmern aus dem dualen Berufsausbildungsbereich vielfach ein Nachholbedarf auf dem allgemeinbildenden Sektor anzunehmen ist, sondern auch, weil außer der Befähigung zu bestimmten beruflichen Tätigkeiten auch gesellschaftliche sowie humanitäre Zielsetzungen vermittelt werden sollten.

Im Rahmen der Fachhochschule sollte auch eine einschlägige Forschung möglich und vorgesehen sein. Auf die Interdisziplinarität der Studiengänge wäre Wert zu legen.

Da die Fachhochschul-Studiengänge auch berufstätigen Erwachsenen offenstehen, sollten deren Lebensbedingungen Ausgangspunkt für Maßnahmen sein, die allen Interessenten ein Fachhochschulstudium auch tatsächlich ermöglichen. Es kämen hier etwa eine Erweiterung des Stipendienwesens sowie eine Einbeziehung der Fachhochschul-Studiengänge in die Studienförderung in Betracht.

Einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 3:

Die Ziffern 1 bis 4 sollten unter Bedachtnahme auf die dargelegten Bedenken präzisiert werden. Zu Ziffer 10 wird bemerkt, daß die wissenschaftliche Evaluierung unter Einbeziehung studentischer Erfahrungswerte und Sichtweisen getätigt werden sollte.

Zu § 4:

Im Interesse der Vergrößerung der Durchlässigkeit des bestehenden Bildungssystems sollte eine facheinschlägige Qualifikation als Zugangsvoraussetzung definiert werden, weil hiervon

- 3 -

der beruflichen Erfahrung und der im Laufe der Berufstätigkeit erlangten Kompetenz ein entsprechender Wert zugemessen würde.

Zu § 8:

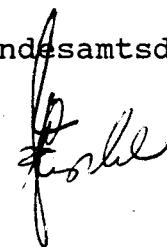
Bei bildungspolitischen Entscheidungen, wie es die Anerkennung von Studien prinzipiell ist, sollte auch zumindest ein Interessenvertreter der Arbeitnehmerseite vertreten sein.

Zu § 17:

Im Erlass des Bundeskanzleramtes vom 22. Dezember 1990, Zl. 601.468/1-V/2/90, wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes empfohlen, Geldstrafen über 50.000 S nur dann vorzusehen, wenn hiefür eine besondere Begründung besteht.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

